

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2015

Nr. 2015/2118

Biberist: Kantonale Erschliessungspläne Solothurnstrasse, Abschnitt Taubenmoosweg bis Kreisel Aesplistrasse und Solothurnstrasse, Abschnitt Kreisel Aesplistrasse bis RBS-Bahnübergang / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Erschliessungspläne über die Solothurnstrasse, Abschnitt Taubenmoosweg bis Kreisel Aesplistrasse und Solothurnstrasse, Abschnitt Kreisel Aesplistrasse bis RBS-Bahnübergang, Biberist, dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Mit den vorliegenden Erschliessungsplänen wird das Verkehrsmanagement Biberist Solothurnstrasse in den beiden Abschnitten Taubenmoosweg bis Kreisel Aesplistrasse und Kreisel Aesplistrasse bis RBS-Bahnübergang als Massnahme des Agglomerationsprogrammes Solothurn 2. Generation umgesetzt. Es wird eine Busspur erstellt und der Knoten Solothurn- / Wald- / Industriestrasse als Knoten mit Lichtsignalanlage umgestaltet.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 10. August 2015 bis 8. September 2015. Innert der Auflagefrist gingen folgende zwei Einsprachen ein:

- Nr. 1: Paul Bütiger AG, Solothurnstrasse 57, 4562 Biberist
- Nr. 2: SVP Ortspartei Biberist, ebenfalls als Privatpersonen:
 - Markus Dick, Kirschackerstrasse 14, 4562 Biberist
 - Hans Marti, Moosstrasse 50, 4562 Biberist
 - Zvezdan Sataric, Ringstrasse 6, 4562 Biberist

Die Einsprache Nr. 1 wurde zufolge Vergleichs zurückgezogen und kann von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2. Erwägungen

2.1 Prozessuale Voraussetzung für die Behandlung von Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache erheben (§ 69 lit. c PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG). Im dargestellten Sinne kann nur Einsprache erheben, wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger.

Im Zusammenhang mit den Projekten Solothurnstrasse, Abschnitt Taubenmoosweg bis Kreisel Aesplistrasse und Solothurnstrasse, Abschnitt Kreisel Aesplistrasse bis RBS-Bahnübergang, sind daher vor allem Personen zur Einsprache legitimiert, die in unmittelbarer Nähe der Solothurnstrasse wohnen und dadurch Nachteile zu erwarten haben (z.B. wegen einer Landabtretung, durch Erschütterung, Lärm, Staub, Mehrverkehr etc.). Grundsätzlich nicht zur Einsprache berechtigt sind Personen, die bloss geltend machen, sie würden regelmässig die betroffene Strasse befahren und seien mit den verkehrstechnischen Massnahmen nicht einverstanden. Insbesondere Personen, deren Liegenschaften nicht direkt an den Nutzungsplanperimeter angrenzen, sind zur Erhebung einer Einsprache nur befugt, wenn sie vom strittigen Nutzungsplan stärker als die Allgemeinheit betroffen sind. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Plan oder die Planänderung neue Nutzungsarten gestatten, welche mit zusätzlichen Immissionen verbunden sind. Auch in diesem Fall wird eine besondere Nähe zum strittigen Erschliessungsplan vorausgesetzt. Zudem müssen sich die zu erwartenden Immissionen offensichtlich deutlich von den bereits bestehenden Immissionen abheben.

In diesem Sinne ist die Legitimation zur Einsprache, also die Befugnis Einsprache zu erheben, in jedem einzelnen Fall zu prüfen.

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) oder dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 814.01) handelt (vgl. Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Nach kantonalem Recht zur Einsprache legitimiert sind Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG). Ferner können Vereine oder Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. egoistische Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss gemäss seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der Mitglieder muss betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

2.2 Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen und rechtsgültiger Gestaltungspläne

Zufolge der Verhandlungen mit der Einsprecherin Nr. 1 (Vergleich) ergeben sich gegenüber dem vom 10. August 2015 bis 8. September 2015 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan Solothurnstrasse, Abschnitt Kreisel Aesplistrasse bis RBS-Bahnübergang, folgende Anpassungen, von welchen jedoch keine Dritten betroffen sind, so dass sich eine weitere öffentliche Planauflage erübrigt:

- Die Busspur wird im Bereich des Teilzonen- und Gestaltungsplanes „Druckerei Bütiger“ auf 3,50 m verschmälert.
- Der Gehweg wird im gleichen Abschnitt auf 2,00 m verschmälert.
- Für die Grundstücke GB Nrn. 297 und 1549 werden die Baulinien im Erschliessungsplan aufgehoben resp. sie entfallen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters „Druckerei Bütiger“. Für die Baukörper gelten weiterhin die im genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplan aufgezeigten Abmessungen.

Zufolge des zwischenzeitlich genehmigten Gestaltungsplanes „Egelmoos“ (RRB Nr. 2015/1529 vom 19. Oktober 2015) ergeben sich gegenüber dem vom 10. August 2015 bis 8. September 2015 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan Solothurnstrasse, Abschnitt Kreisel Aesplistrasse bis RBS-Bahnübergang, folgende Anpassungen, von welchen jedoch keine Dritten betroffen sind, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt:

- Für die Grundstücke GB Nrn. 309, 310, 311, 1595 und 16 werden die Baulinien im Erschliessungsplan aufgehoben resp. sie entfallen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters „Egelmoos“. Für die Baukörper gelten weiterhin die im genehmigten Gestaltungsplan aufgezeigten Abmessungen.

2.3 Anpassungen kommunaler Teilzonen- und Gestaltungsplan „Druckerei Bütiger“ aufgrund kantonalem Erschliessungsplan

Für die Parzellen GB Nrn. 297 und 1549 ist der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Druckerei Bütiger“ rechtsgültig (Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/1891 vom 3. November 2014). Der Erschliessungsplan Solothurnstrasse, Abschnitt Kreisel Aesplistrasse bis RBS-Bahnübergang, tangiert diesen - trotz der obgenannten Anpassungen - wesentlich. Es sind deshalb folgende Anpassungen im Teilzonen- und Gestaltungsplan „Druckerei Bütiger“, welche sich zwingend aus dieser kantonalen Planung ergeben, notwendig:

- Die im genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplan „Druckerei Bütiger“ ausgewiesene Grünflächenziffer kann nach der Landabtretung an den Kanton nicht mehr eingehalten werden. Diese Grünflächenziffer wird an die neue Ausgangslage angepasst.
- Die im Teilzonen- und Gestaltungsplan genehmigten Bäume entlang der Solothurnstrasse sollen erhalten bleiben. Allenfalls ergeben sich angepasste Standorte.

2.4 Anpassungen kommunaler Gestaltungsplan „Egelmoos“ aufgrund kantonalem Erschliessungsplan

Für die (Teil-)Parzellen GB Nrn. 309, 310, 311, 1595, 16 und 90212 ist der Gestaltungsplan „Egelmoos“ rechtsgültig (Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1529 vom 19. Oktober 2015). Der Erschliessungsplan Solothurnstrasse, Abschnitt Kreisel Aesplistrasse bis RBS-Bahnübergang, tangiert diesen geringfügig, wodurch folgende Anpassungen im Gestaltungsplan „Egelmoos“, welche sich zwingend aus dieser kantonalen Planung ergeben, notwendig sind:

- Der im Gestaltungsplan aufgezeigte Warteraum entfällt. Die Bushaltestelle liegt gemäss Erschliessungsplan Solothurnstrasse, Abschnitt Kreisel Aesplistrasse bis RBS-Bahnübergang weiter nördlich und somit nicht mehr im Bereich des Gestaltungsplanes.

2.5 Einsprache SVP Ortspartei Biberist

Die SVP Ortspartei Biberist ist im Sinne der Erwägungen unter Ziffer 2.1 nicht zur Einsprache legitimiert. Es handelt sich bei dieser politischen Partei nicht um eine Vereinigung nach § 16 Abs. 2 PBG. Auch die Voraussetzungen für die sogenannte egoistische Verbandsbeschwerde sind allein schon wegen der fehlenden statutarischen Voraussetzungen nicht gegeben. Der Bezug der Partei auf ihren Einsatz für eine soziale und umweltgerechte Gesellschaft ist so allgemein gehalten, dass dies keine Legitimation in einem Nutzungsplanverfahren mit den angefochtenen Inhalten begründen kann. Auch der Umstand, dass (selbstverständlich) alle Mitglieder der SVP Ortspartei Biberist in Biberist wohnen, genügt für ein Eintreten nicht, denn der Wohnsitz in Biberist allein begründet keine Legitimation (siehe oben). Auf die beantragte Parteibefragung als Beweismittel kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

Auf die Einsprache der SVP Ortspartei Biberist ist daher mangels Legitimation nicht einzutreten.

- 2.5.1 Einsprache SVP Ortspartei Biberist, als Privatpersonen: Markus Dick, Kirschackerstrasse 14, 4562 Biberist / Hans Marti, Moosstrasse 50, 4562 Biberist / Zvezdan Sataric, Ringstrasse 6, 4562 Biberist

Den Einsprechern fehlt im Sinne der Erwägungen unter Ziff. 2.1 die Legitimation zur Erhebung einer Einsprache. Die Distanz ihrer Liegenschaften zu den angefochtenen Umgestaltungsmassnahmen (mindestens 140 m) ist zu gross. Es mangelt damit an der geforderten besonderen räumlichen Nähe. Allein der Umstand, dass die Einsprecher Einwohner und Steuerzahler von Biberist sind oder den betroffenen Strassenabschnitt regelmässig befahren, begründet noch kein schutzwürdiges Interesse. Die von ihnen vorgebrachten Argumente sind vor allem verkehrspolitischer Natur. Die Einsprecher vermögen nicht darzulegen, inwiefern sie durch die in der Planauflage vorgesehenen Umgestaltungsmassnahmen mehr betroffen sind als andere Bürger.

Auf die Einsprachen von Markus Dick, Hans Marti und Zvezdan Sataric ist daher mangels Legitimation nicht einzutreten.

2.6 Waldabstand

Das Bauvorhaben liegt im Abschnitt Taubenmoosweg bis Fliederweg in unmittelbarer Nähe zum Wald. Gemäss § 3 Abs. 3 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) gilt für öffentliche Strassen und Wege, wenn sie in einem genehmigten Nutzungsplan enthalten sind, kein Waldabstand.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache Nr. 1 (Paul Bütiger AG) wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Auf die Einsprache Nr. 2 (SVP Ortspartei Biberist; Privatpersonen: Markus Dick, Hans Marti, Zvezdan Sataric) wird im Sinne der Erwägung nicht eingetreten.
- 3.3 Kosten werden keine erhoben.
- 3.4 Trotz unmittelbarer Nähe des Projektes zum angrenzenden Waldareal darf dieses weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.5 Die Erschliessungspläne (Situationspläne 1:500) Solothurnstrasse, Abschnitt Taubenmoosweg bis Kreisel Aesplistrasse und Solothurnstrasse, Abschnitt Kreisel Aesplistrasse bis RBS-Bahnübergang, Biberist, werden genehmigt.
- 3.6 Den Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.7 Im kommunalen Teilzonen- und Gestaltungsplan „Druckerei Bütiger“ wird durch den kantonalen Erschliessungsplan die Grünflächenziffer um das entsprechende Mass reduziert und muss nicht kompensiert werden.
- 3.8 Die Bäume entlang der Solothurnstrasse im kommunalen Teilzonen- und Gestaltungsplan „Druckerei Bütiger“ sind zu erhalten. Die Standorte sind den veränderten Bedingungen aufgrund des kantonalen Erschliessungsplans anzupassen.

- 3.9 Der Warteraum (Orientierungsinhalt) im kommunalen Gestaltungsplan „Egelmoos“ entfällt aufgrund der geänderten Bedingungen gemäss kantonalem Erschliessungsplan.
- 3.10 Bestehende Pläne und Reglemente sind aufgehoben, soweit sie den vorliegenden Plänen widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (gyg/scs/muh), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2) (mit dem Auftrag, bei den genehmigten kommunalen Gestaltungsplänen „Druckerei Bütiger“ und „Egelmoos“ einen Hinweis gemäss Beschluss Nrn. 3.7 bis 3.9 zu machen), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist (mit dem Auftrag, bei den genehmigten kommunalen Gestaltungsplänen „Druckerei Bütiger“ und „Egelmoos“ einen Hinweis gemäss Beschluss Nrn. 3.7 bis 3.9 zu machen)

Paul Bütiger AG, Solothurnstrasse 57, 4562 Biberist **(Einschreiben)**

SVP Ortspartei Biberist, Postfach, 4562 Biberist **(Einschreiben)**

Markus Dick, Kirschackerstrasse 14, 4562 Biberist **(Einschreiben)**

Hans Marti, Moosstrasse 50, 4562 Biberist **(Einschreiben)**

Zvezdan Sataric, Ringstrasse 6, 4562 Biberist **(Einschreiben)**

W+H AG, Amtliche Vermessung, Blüemlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Biberist: Genehmigung kantonale Erschliessungspläne [Situationspläne 1:500] Solothurnstrasse, Abschnitt Taubenmoosweg bis Kreisel Aesplistrasse und Solothurnstrasse, Abschnitt Kreisel Aesplistrasse bis RBS-Bahnübergang.")